



Satzung

**der Gemeinde Kirchdorf i. Wald über
die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen**

(Friedhofsgebührensatzung)

Satzung

der Gemeinde Kirchdorf i. Wald

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung

ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in

Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 24.04.2020

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Kirchdorf i. Wald folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.**
- (2) Als Gebühren werden erhoben:**
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)**
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)**
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)**

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,**
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,**
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,**
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,**
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.**
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.**

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit einer Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- | | |
|---|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte im Friedhof alt | 18,79 € |
| b) eine Einzelgrabstätte im Friedhof neu | 23,47 € |
| c) eine Familiengrabstätte im Friedhof alt | 37,58 € |
| d) eine Familiengrabstätte im Friedhof neu | 46,94 € |
| e) eine Dreifachgrabstätte im Friedhof alt | 57,38 € |
| f) eine Urnennische (2 Urnen) in der Urnenmauer | 12,63 € |
| g) eine Urnennische (4 Urnen) in der Urnenmauer | 25,37 € |

(2) Die Grabgebühr wird für die gesamte Dauer der Ruhefrist (10 oder 20 Jahre, § 25 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen) erhoben.

(3) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts (§ 13 Abs. 8 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen) wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

(6) Die Grabgebühr ist für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes bzw. der Urnennische) beträgt für die
- | | |
|---|----------|
| a) Erdbestattung von Personen bis 10 Jahren | 217,31 € |
| b) Erdbestattung von Personen bis 10 Jahren mit Tieferlegung | 262,89 € |
| c) Erdbestattung von Personen über 10 Jahren | 274,29 € |
| d) Erdbestattung von Personen über 10 Jahren mit Tieferlegung | 319,88 € |
| e) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab | 103,34 € |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | 46,35 € |
- (2) Die Gebühr für
- | | |
|---|---------|
| a) die Beförderung des Sarges vom Leichenhaus zum Grab sowie
eigentliche Grablegung (soweit von den Angehörigen gewünscht)
je Träger | 21,00 € |
| b) die Beförderung der Urne zur Urnenwand bzw. zum Grab sowie
eigentliche Grablegung (soweit von den Angehörigen gewünscht)
je Träger | 19,00 € |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt pro Fall 117,67 €
- (4) Die Gebühr für das Einsenken einer Totgeburt einschließlich Grabanfertigung und Grabschließung 50,00 €

§ 6 Gebühren für Leichenausgrabungen und Wiederbestattungen

- (1) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche (einschließlich Grabschließung) beträgt bei
- | | |
|--|----------|
| a) Personen bis 10 Jahren vor Ablauf der Ruhefrist | 150,00 € |
| b) Personen bis 10 Jahren nach Ablauf der Ruhefrist | 100,00 € |
| c) Personen über 10 Jahren vor Ablauf der Ruhefrist | 300,00 € |
| d) Personen über 10 Jahren nach Ablauf der Ruhefrist | 250,00 € |
| e) Urnenausgrabung aus einem Erdgrab | 60,00 € |
| f) Urnenverlegung aus einer Urnennische | 19,00 € |
- (2) Für das Ausgraben einer Leiche nach Abs. 1 Buchstabe a bis d aus einem Tiefgrab werden zusätzlich 40,00 € erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Wiederbestattung beträgt für die
- | | |
|--|----------|
| a) Erdbestattung von Personen bis 10 Jahren | 167,68 € |
| b) Erdbestattung von Personen bis 10 Jahren mit Tieferlegung | 207,68 € |
| c) Erdbestattung von Personen über 10 Jahren | 217,68 € |

d) Erdbestattung von Personen über 10 Jahren mit Tieferlegung	257,68 €
e) Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab	67,68 €
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	17,68 €

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Die Gebühr für das Umschreiben oder die Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt	10,00 €
(2) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof einschließlich der Erlaubnis zur Benutzung der Friedhofswege durch gewerbliche Fahrzeuge	50,00 €
(3) Die Gebühr, für die Genehmigung eines Grabmals	15,00 €
(4) Die Gebühr für die Genehmigung einer Umbettung beträgt	25,00 €
(5) Beisetzungsbewilligung für Urnenbeisetzung	3,00 €
(6) Erstellen der Grabsteinfundamente	130,99 €
(7) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht betroffen wurde.	

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Dezember 2010 außer Kraft.

Kirchdorf i. Wald, den 24.04.2020

Gemeinde Kirchdorf i. Wald




Wildfeuer
1. Bürgermeister